



Rundschreiben

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben möchten wir Ihnen wieder alle notwendigen und aktuellen Informationen rund um die Zusatzversorgung bereitstellen.

Dabei geht es sowohl um Termine zum Jahresende, als auch um wichtige Informationen für das kommende Jahr.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Zusatzversorgungskasse

Zusatzversorgungskasse
Thüringen

Steile Hohle 6
06556 Artern

Wir sind für Sie da!

Web: www.meine-zvk.de

Mail: zvk@kvt-zvk.de

Tel.: 03466 / 3364 - 85

Fax: 03466 / 3364 - 55

Sprechzeiten

Mo – Fr 08:30 - 12:00 Uhr

Mo, Mi 13:30 - 16:00 Uhr

Di, Do 13:30 - 17:00 Uhr

Jederzeit als PDF:



Der Inhalt:

- 1 Förderung nach § 100 Einkommensteuergesetz (EStG),
Einführung des Steuermerkmals 07.....2
- 2 Arbeitgeberzuschuss gemäß § 1a Abs. 1a Betriebsrentengesetz
(BetrAVG)5
- 3 Handbuch für die Personalsachbearbeiter5
- 4 Hinweise zum Jahreswechsel5
- 5 Hinweise zu Zahlungen im neuen Jahr für das Jahr 20186
- 6 Fortbildungsprogramm 2019.....7
- 7 ZVK vor Ort7
- 8 Erreichbarkeit zum Jahresende8

1 Förderung nach § 100 Einkommensteuergesetz (EStG), Einführung des Steuermerkmals 07

Mit dem Betriebsrentenstärkungsgesetz wurde ab dem 01.01.2018 unter anderem die Möglichkeit der Inanspruchnahme des Förderbetrages gemäß § 100 EStG geschaffen.

Arbeitgeber haben demnach die Möglichkeit, für jeden Arbeitnehmer, dessen monatliches Einkommen 2.200 Euro nicht übersteigt, 30 % der zu leistenden Beiträge zur kapitalgedeckten Altersvorsorge bei der jeweiligen Lohnsteuer-Anmeldung als Förderbetrag geltend machen.

Gefördert werden Beiträge von mindestens 240 Euro und maximal 480 Euro im Kalenderjahr. Die Förderung selbst beträgt 72 Euro bis maximal 144 Euro. Bei einem Versicherungsbeginn vor dem 01.01.2016 ist nur der Beitrag förderfähig, der den im Jahr 2016 geleisteten Beitrag übersteigt. Diese Fördermöglichkeit gilt nur für das erste Dienstverhältnis.

Liegen die Voraussetzungen vor, kann diese Förderung für den Arbeitgeberanteil am Zusatzbeitrag in Anspruch genommen werden. Der Arbeitgeberanteil am Zusatzbeitrag ist in diesem Fall gemäß § 100 Abs. 6 EStG steuerfrei. Die Steuerfreiheit gemäß § 100 Abs. 6 EStG ist vorrangig gegenüber der Steuerfreiheit gemäß § 3 Nr. 63 EStG. Eine Anrechnung des steuerfreien Beitrages gemäß § 100 Abs. 6 EStG auf die steuerfreie Umlage gemäß § 3 Nr. 56 EStG erfolgt nicht.

Gemäß § 5 Absatz 2 Nummer 1 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung ist der nach § 100 Abs. 6 EStG steuerfreie Beitrag gesondert vom Arbeitgeber an die Versorgungseinrichtung zu melden. Dafür wurden die Allgemeinen Richtlinien der Zusatzversorgungseinrichtungen des öffentlichen und kirchlichen Dienstes für ein einheitliches Verfahren der automatisierten Datenübermittlung (DATÜV-ZVE) um das Steuermerkmal 07 erweitert.

Wurde die Förderung nach § 100 EStG im Jahr 2018 in Anspruch genommen, ist die Jahresmeldung 2018 unter Verwendung des Steuermerkmals 07 zu erstellen.

In den folgenden Meldebeispielen haben wir einige Konstellationen zusammengefasst.

Beispiel 1: Vertragsbeginn 01.01.2018

Sachverhalt:

Der Arbeitnehmer ist **ab dem 01.01.2018** durchgehend pflichtversichert.

Das zusatzversorgungspflichtige Entgelt beträgt 25.000,00 €.

Umlagesatz:	1,1 Prozent
Zusatzbeitrag:	4,0 Prozent
Arbeitnehmeranteil versteuert:	2,0 Prozent
Steuerfreiheit der Umlage nach § 3 Nr. 56 EStG 2018:	1.560,00 Euro
Steuerfreiheit des Arbeitgeberanteils am Zusatzbeitrag nach § 100 Abs. 6 EStG	480,00 Euro

Meldung der Versicherungsabschnitte:

Art der Meldung:		Jahresmeldung 2018						
Versicherungsabschnitte		Meldeschlüssel			ZV-Entgelt		Umlage/ Zusatzbeitrag	Elternzeitbezogene Kinder
Beginn	Ende	EZ	VM	StM	€	Cent	€	Cent
01.01.2018	31.12.2018	01	10	11	25.000,00		275,00	
01.01.2018	31.12.2018	01	20	07	12.000,00		480,00	
01.01.2018	31.12.2018	01	20	01	500,00		20,00	
01.01.2018	31.12.2018	03	20	03	12.500,00		500,00	

Der Arbeitgeber kann gemäß § 100 Abs. 6 EStG maximal 480 Euro Arbeitgeberbeitrag mit dem Steuermerkmal 07 steuerfrei zur ZVK melden.

Beispiel 2: Vertragsbeginn vor 01.01.2016

Sachverhalt: Der Arbeitnehmer ist ab dem **01.01.2015** durchgehend pflichtversichert. Das zusatzversorgungspflichtige Entgelt beträgt im Jahr 2018: 13.200,00 € und im Jahr 2016: 12.000,00 Euro (240,00 Euro AG-Anteil Zusatzbeitrag).

Umlagesatz:	1,1 Prozent
Zusatzbeitrag:	4,0 Prozent
Arbeitnehmeranteil steuerfrei:	2,0 Prozent
Steuerfreiheit der Umlage nach § 3 Nr. 56 EStG 2018:	1.560,00 Euro
Steuerfreiheit des Arbeitgeberanteils am Zusatzbeitrag nach § 100 Abs. 6 EStG	480,00 Euro

Meldung der Versicherungsabschnitte:

Art der Meldung:		Jahresmeldung 2018							
Versicherungsabschnitte		Meldeschlüssel			ZV-Entgelt		Umlage/ Zusatzbeitrag		Elternzeitbezogene Kinder
Beginn	Ende	EZ	VM	StM	€	Cent	€	Cent	
01.01.2018	31.12.2018	01	10	11	13.200,00		145,20		
01.01.2018	31.12.2018	01	20	07	6.600,00		264,00		
01.01.2018	31.12.2018	03	20	01	6.600,00		264,00		

Der Arbeitgeber kann gemäß § 100 Abs. 6 EStG 264 Euro Arbeitgeberbeitrag mit dem Steuermerkmal 07 steuerfrei zur ZVK melden.

2 Arbeitgeberzuschuss gemäß § 1a Abs. 1a Betriebsrentengesetz (BetrAVG)

Gemäß dem ebenfalls mit dem Betriebsrentenstärkungsgesetz eingeführten § 1a Abs. 1a BetrAVG muss der Arbeitgeber 15 Prozent des umgewandelten Entgelts zusätzlich als Arbeitgeberzuschuss an den Pensionsfonds, die Pensionskasse oder die Direktversicherung weiterleiten, soweit er durch die Entgeltumwandlung Sozialversicherungsbeiträge einspart.

Diese Gesetzesänderung tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft. Sie gilt auch für mit der ZVK Thüringen ab dem genannten Zeitpunkt abgeschlossene Verträge einer Freiwilligen Versicherung mit Entgeltumwandlung. Für Entgeltumwandlungsvereinbarungen, die vor dem 1. Januar 2019 geschlossen worden sind, gilt diese Regelung ab dem 1. Januar 2022.

Entsprechend der gesetzlichen Regelung des § 19 Abs. 1 BetrAVG kann in Tarifverträgen eine von § 1a Abs. 1a BetrAVG abweichende Regelung vereinbart werden.

Entsprechend den Ausführungen des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Thüringen im Rundschreiben 14/2018 wird der verpflichtende Arbeitgeberzuschuss gemäß § 1a Abs. 1a BetrAVG durch den Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung für Arbeitnehmer/-innen im kommunalen öffentlichen Dienst (TV-EUmw/VKA), welcher keinen Arbeitgeberzuschuss vorsieht, verdrängt.

Vor diesem Hintergrund obliegt jedem Mitglied die Prüfung ob der gesetzliche Zuschuss zu leisten ist oder ob ein tarifvertraglicher Ausschluss vorliegt.

3 Handbuch für die Personalsachbearbeiter

Aufgrund der Regelungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung können Sie die Online-Version des Handbuches über den allgemeinen Quicklink Q03970 nicht mehr nutzen. Unter der E-Mail-Adresse kundenservice@hjr-verlag.de können Sie unter Angabe des Titels „Zusatzversorgung des öffentlichen und kirchlichen Dienstes – Handbuch für Personalsachbearbeiter“ einen persönlichen Zugang beantragen. Mit dem persönlichen Zugang steht Ihnen die Online-Version wieder voll zur Verfügung.

4 Hinweise zum Jahreswechsel

a) Jahresmeldung 2018

Wie bereits in den vergangenen Jahren erfolgreich praktiziert, ist der Termin für die Abgabe der Jahresmeldungen 2018 der

31. Januar 2019.

Wir bitten Sie dringend, die Meldungen bis zu diesem Tag vollständig an uns zu übermitteln.

Fehlerhafte Meldungen gelten nach wie vor als nicht eingegangen. Bei Erhalt einer Fehlermeldung ist eine neue, vollständige Meldung zu übermitteln.

Ende Januar 2019 werden wir die **Zahlungsübersichten des Jahres 2018** getrennt nach Umlage und Zusatzbeitrag an Sie versenden. Bitte überprüfen Sie diese auf die korrekte Buchung Ihrer Zahlungen.

b) Jahresabrechnung in digitaler Form

Alle angemeldeten Nutzer der Mitglieder-Lounge auf unserer Internetseite können die Jahresabrechnung in digitaler Form erhalten.

Die Daten werden wir Ihnen in diesem Fall als Excel- und PDF-Dateien im Datenzentrum Ihrer Lounge zur Verfügung stellen und diese auch dauerhaft dort für Sie vorhalten.

Wenn Sie diesen Service künftig – auch schon für die Abrechnung 2018 – nutzen wollen, setzen Sie uns darüber bitte zeitnah in Kenntnis.

c) Finanzierung und sonstige Rechengrößen 2019

Der Umlagesatz bleibt gemäß dem vom Kassen Ausschuss beschlossenen Finanzierungskonzept auch in 2019 bei 1,1 %. Der Zusatzbeitrag beläuft sich weiterhin auf 4,0 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgeltes.

Einen Überblick über alle relevanten Rechengrößen finden Sie in der Anlage 1 dieses Rundschreibens. Darin sind auch die aktuellen Änderungen der Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung ab 2019 berücksichtigt.

d) Fristen laufen ab

Die Frist für die Beantragung der Riester-Zulage für das Jahr 2016 endet am 31. Dezember 2018.

Das gilt sowohl für nach dem Nettomodell entrichtete Arbeitnehmeranteile in der Pflichtversicherung als auch für Beiträge zur Freiwilligen Versicherung als Riester-Rente.

Beitragszahlungen, für welche die Förderung 2018 in Anspruch genommen werden soll, sind nur noch bis zum 31.12.2018 (Tag der Gutschrift bei der ZVK) möglich. Ab dem 01.01.2019 eingehende Zahlungen werden dem folgenden Kalenderjahr zugeordnet.

5 Hinweise zu Zahlungen im neuen Jahr für das Jahr 2018

Im Jahr 2019 durchgeführte Überweisungen, welche noch das Jahr 2018 betreffen, sind mit den Buchungsschlüsseln für Vorjahre zu kennzeichnen. Andernfalls werden die Zahlungen dem laufenden Jahr zugeordnet. Bitte nutzen Sie für derartige Zahlungen die folgenden verbindlichen Verwendungszwecke:

Umlage	Mitgliedsnummer-AS-BS-1110 21
Zusatzbeitrag	Mitgliedsnummer-AS-BS-1120 21

Für alle Fragen im Zusammenhang mit dem Zahlungsverkehr zwischen Ihrem und unserem Haus stehen Ihnen Frau Sorgler (03466 / 3364 - 32) und Frau Ingber (03466 / 3364 - 36) gern zur Verfügung.

6 Fortbildungsprogramm 2019

Auch im kommenden Jahr bieten der Kommunale Versorgungsverband Thüringen und seine Zusatzversorgungskasse (ZVK) Fortbildungsmöglichkeiten an.

Für den Bereich der ZVK empfehlen wir

- das **Basisseminar** und den
- **Workshop „Meldewesen“**.

Unser aktuelles Fortbildungsprogramm finden Sie auf unserer Website im Bereich Arbeitgeber oder direkt unter **Fortbildung.kvt-zvk.de**. Hier besteht die Möglichkeit, sich online für die Seminare anzumelden.

7 ZVK vor Ort

Das Betriebsrentenstärkungsgesetz bringt Ihren Beschäftigten verbesserte Förderungen und neue Möglichkeiten ihre betriebliche Altersversorgung zu gestalten. Daraus ergeben sich zugleich neue Fragen, bei deren Beantwortung Sie jederzeit auf unser Informations- und Beratungsangebot zurückgreifen können.

a) Informationsveranstaltungen

In kurzen, vorher thematisch abgestimmten Vorträgen liefern wir dabei mit Hilfe von Präsentationen Antworten auf alle wichtigen Fragen der Versicherten. Darüber hinaus stehen wir im Anschluss Ihren Beschäftigten natürlich Rede und Antwort.

Der Vortrag „**Brutto- oder Netto-Modell? Wie soll ich mich entscheiden?**“ ist dabei sicher bestens geeignet, Ihre Beschäftigten zu informieren.

Haben Sie Interesse, genügt eine E-Mail mit der Nennung von zwei konkreten Wunschtermin-Vorschlägen an s.weber@kvt-zvk.de. Wir setzen uns daraufhin umgehend mit Ihnen in Verbindung.

b) Personalversammlungen mit der ZVK

Immer wieder darf sich die ZVK im Rahmen von Personalversammlungen vorstellen. Nutzen auch Sie die Gelegenheit, einen Großteil der Beschäftigten versammelt zu haben, um die neuesten Entwicklungen in der betrieblichen Altersvorsorge des öffentlichen Dienstes vorzustellen bzw. einen Überblick über unsere Leistungen zu geben.

Unsere speziell hierfür entwickelten Präsentationen können flexibel jedem Zeit-/Ablaufplan angepasst werden. Selbstverständlich kann auch in diesem Rahmen eine Fragerunde angeschlossen werden.

c) Beratungstage

Gern führen wir in Ihrem Haus Beratungstage durch. Hier beraten wir Ihre Beschäftigten einzeln und persönlich zu allen Themen rund um die Zusatzversorgung und klären Fragen zum Rentenkonto, zum Versicherungsverlauf oder individuelle Anliegen des Versicherten.

Ein Beratungstag wird vorab ausführlich mit Ihnen abgestimmt. Erfahrungsgemäß nimmt ein Beratungsgespräch ca. 20 min. in Anspruch. Besonders empfehlenswert und praktisch bewährt ist auch die Kombination mit einem Beratungstag der Deutschen Rentenversicherung.

Alle unsere Angebote sind selbstverständlich kostenfrei.

Die Technik wird durch uns gestellt. Haben Sie (oder Ihre Personalvertretung) Interesse an unseren Angeboten, wenden Sie sich bitte an Herrn Weber unter 03466 / 3364 - 75.

8 Erreichbarkeit zum Jahresende

Auch im ausklingenden Jahr 2018 sind wir zwischen den Feiertagen während unserer bekannten Servicezeiten wie gewohnt für Sie da. Für die vertrauensvolle und erfolgreiche Zusammenarbeit möchten wir uns an dieser Stelle ganz herzlich bei Ihnen bedanken.

Wir wünschen Ihnen und Ihren Kolleginnen und Kollegen ein frohes Weihnachtsfest, besinnliche Feiertage und alles Gute für ein gesundes und erfülltes Jahr 2019.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Zusatzversorgungskasse Thüringen

Allgemein

Umlagesatz	1,1 %
Zusatzbeitrag	4 % (2 % AN-Anteil und 2 % AG-Anteil bei Bindung an den ATV-K)
Max. Betrag des zusatzversorgungspflichtigen Entgeltes (§ 62 Abs. 2 Satz 3 der Satzung)	15.375,- € 30.750,- € (einschl. Sonderzahlung)
Grenzbetrag für zusätzliche Umlage (§ 76 der Satzung)	7.554,47 € (01.03.2018 – 31.03.2019)
	10.488,62 € (einschl. Sonderzahlung)
	7.766,66 € (01.04.2019 – 29.02.2020) 11.064,38 € (einschl. Sonderzahlung)

Steuer

Steuerfreie Umlage	1.608,- € jährlich bzw. 134,- € monatlich bei Verwendung Verteilmodell
Grenzen für pauschale Versteuerung der Umlagen (§ 40 b EStG n. F.)	89,48 € monatlich für tarifgebundene Arbeitgeber 146,- € monatlich bzw. 1.752,00 € jährlich für nicht tarifgebundene Arbeitgeber

Riester

Mindesteigenbeitrag für volle Riesterförderung (nach § 86 EStG)	4 % der sozialversicherungspflichtigen Einnahmen des Vorjahres
Riester-Grundzulage (§ 84 EStG)	175 € + 200 € (einmalig ab 2008 für alle bis zum 25. Lj.)
Riester-Kinderzulage	300 € 185 € (für bis Ende 2007 geborene Kinder)
Sockelbeitrag Riester (Mindestens vom Versicherten selbst aufzubringender Beitrag nach § 86 EStG)	60 € pro Jahr
Max. steuerlich förderfähiger Betrag bei Riester (Sonderausgabenabzug nach § 10 a EStG)	2.100 €

Entgeltumwandlung

Grenze für Steuerfreiheit (§ 3 Nr. 63 EStG)	6.432 €
Grenze für Sozialversicherungsfreiheit (§ 1 Abs. 1 Nr. 9 SvEV)	3.216 €
Mindestbeitrag Entgeltumwandlung (1/160 der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV)	233,63 € jährlich